1220 Wien | Wohnung | Objektnummer: 6876/1625

V22 Living - 3 Zimmer im 11. Stock mit Fernblick und Rooftop Pool





Ihr Ansprechpartner

Michael Wagner, MSc

Geschäftsführer

+43 664 417 417 9

mw@brichard.at

www.brichard-makler.at

V22 Living - 3 Zimmer im 11. Stock mit Fernblick und Rooftop Pool





Beschreibung

1220 Wien VIENNA 22

exklusive 3 Zimmer Wohnung mit Loggia im 11. Liftstock,

die Wohnung kann ab sofort bezogen werden,

72,28m2 Wohnfläche zzgl. 6,56m2 Loggia,

Wohnzimmer mit offener Küche und Zugang zur Loggia, Schlafzimmer, Arbeitszimmer, Vorzimmer,

Bad mit Wanne und Waschmaschinenanschluss,

separates WC,

Zentralheizung (Fußbodenheizung),

EINIGE HIGHLIGHTS IN DIESEM PROJEKT:

- **Rooftop-Pool**
- **Fitnessraum**
- **Saunabereich mit Ruheraum**
- **direkte U1 Anbindung (Station Kagran)**
- **Fahrradabstellraum mit Lademöglichkeit für E-Bikes**
- **bei Bedarf kann ein Garagenplatz extra angemietet werden**

Mietdauer: 5 Jahre,

1 Kellerabteil vorhanden,

BMM: € 2.000,00 (inkl. BK und 10% UST.)

Nebenkosten bei Anmietung:

Kaution: € 12.000,00

Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirtschaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den Vermieter tätig ist.

Eckdaten

Grundstücksfläche:	ca. 78,84 m²
Wohnfläche:	ca. 78,84 m²
Nutzfläche:	ca. 78,84 m²
Gesamtfläche:	ca. 78,84 m²
Loggiafläche:	ca. 6,56 m²
Etage:	11. Etage
Zimmer:	3
Bäder:	1
WCs:	1
Keller:	1
Loggien:	1

Nutzungsart:	Wohnen
Beziehbar:	nach Mietvertrag
Mietdauer:	5 Jahre
Mobiliar:	Küche, Bad
Heizung:	Fußbodenheizung, Zentralheizung
Bauart:	Neubau
Baujahr:	2023
Energieausweis:	
Gültig bis:	04.02.2031
HWB:	A 22,98 kWh/m²a
fGEE:	A 0,82

Ausstattung

Boden:	Fliesen, Parkett
Fahrstuhl:	Personenaufzug
WCs:	Getrennte Toiletten
Bad:	Badewanne
Küche:	Wohnküche / offene Küche
Stellplatzart:	Garage
Extras:	Sauna, Swimmingpool, U-Bahn-Nähe, Fahrradraum, Fitnessraum

Preisinformationen

Gesamtmiete:	2.000,00 €
Miete:	1.568,79 €
Betriebskosten:	249,39 €
Umsatzsteuer:	181,82 €
Monatliche Gesamtbelastung:	2.000,00 €

Kaution:	12.000,00 €
Provision:	Gemäß Erstauftraggeberprinzip bezahlt der Abgeber die Provision.

brichard
immobilienmakler

Weitere Fotos













BRI Immobilienmakler GmbH | Vermittlung
Peter-Jordan-Straße 8 | 1190 Wien | AT | Tel: [+43-1] 391 13 11 | Fax: dw 936
makler@brichard.at | www.brichard-makler.at | GFG: Michael Wagner, MSc
Firmenbuchnummer: FN 587598s | UID: ATU 78539119 | HG Wien

brichard
immobilienmakler













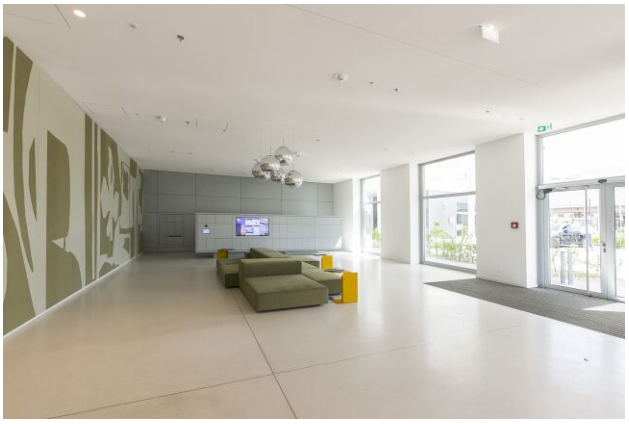
BRI Immobilienmakler GmbH | Vermittlung
Peter-Jordan-Straße 8 | 1190 Wien | AT | Tel: [+43-1] 391 13 11 | Fax: dw 936
makler@brichard.at | www.brichard-makler.at | GFG: Michael Wagner, MSc
Firmenbuchnummer: FN 587598s | UID: ATU 78539119 | HG Wien

brichard
immobilienmakler

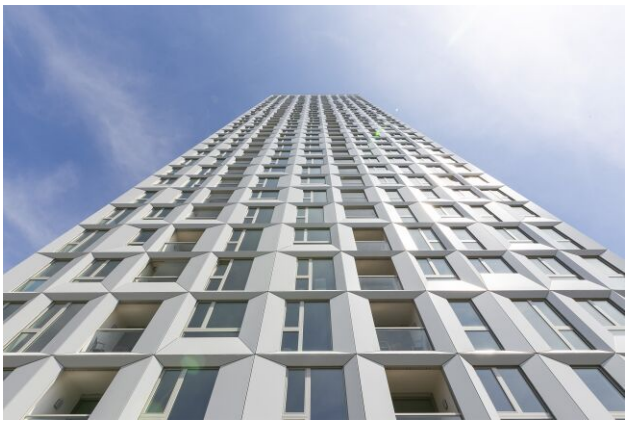












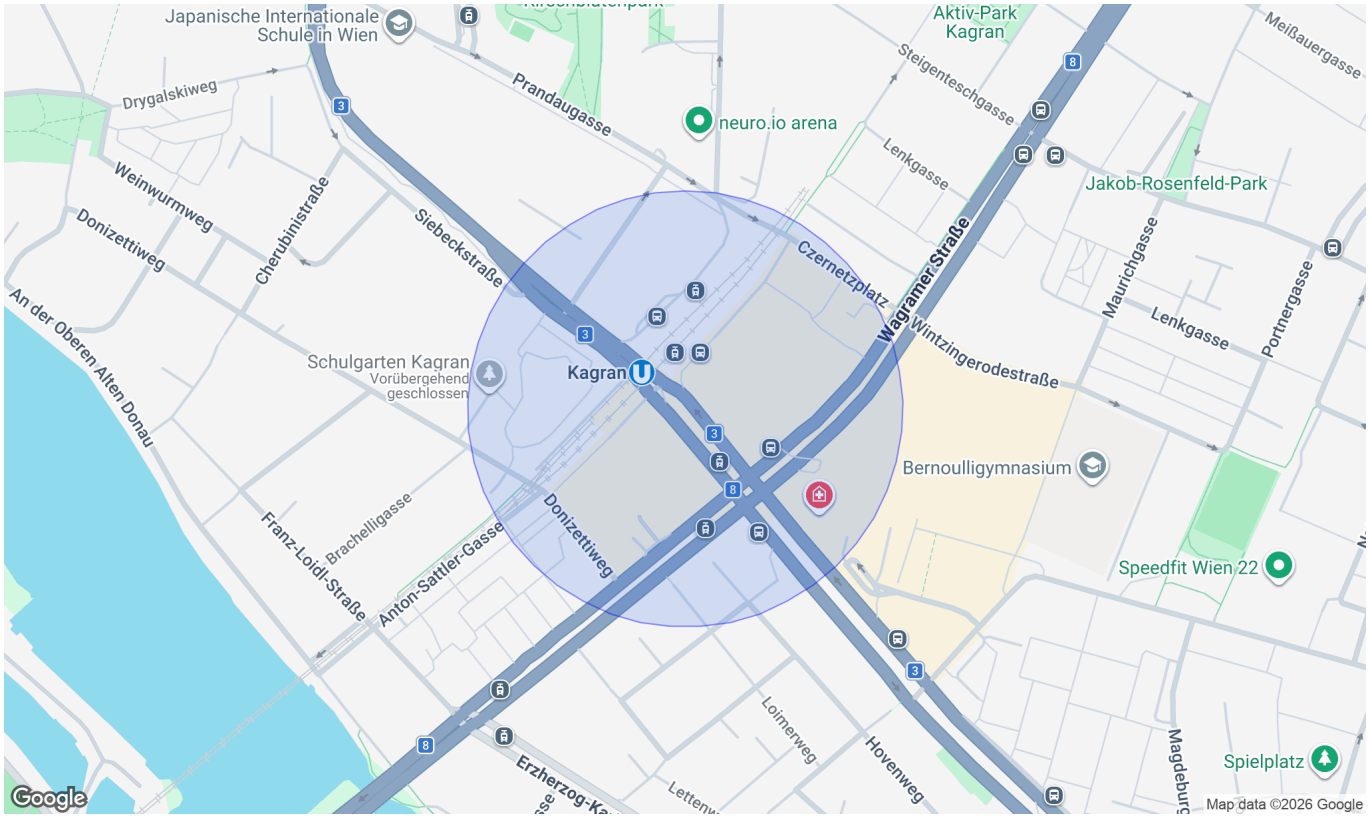
BRI Immobilienmakler GmbH | Vermittlung
Peter-Jordan-Straße 8 | 1190 Wien | AT | Tel: [+43-1] 391 13 11 | Fax: dw 936
makler@brichard.at | www.brichard-makler.at | GFG: Michael Wagner, MSc
Firmenbuchnummer: FN 587598s | UID: ATU 78539119 | HG Wien



BRI Immobilienmakler GmbH | Vermittlung
Peter-Jordan-Straße 8 | 1190 Wien | AT | Tel: [+43-1] 391 13 11 | Fax: dw 936
makler@brichard.at | www.brichard-makler.at | GFG: Michael Wagner, MSc
Firmenbuchnummer: FN 587598s | UID: ATU 78539119 | HG Wien

Lage

1220 Wien



Infrastruktur/Entfernungen (POIs)

Gesundheit

Arzt	500 m
Apotheke	500 m
Klinik	2.500 m
Krankenhaus	3.500 m

Nahversorgung

Supermarkt	500 m
Bäckerei	500 m
Einkaufszentrum	500 m

Verkehr

Bus	500 m
U-Bahn	500 m
Straßenbahn	500 m
Bahnhof	500 m
Autobahnanschluss	2.500 m

Kinder & Schulen

Schule	500 m
Kindergarten	500 m
Universität	1.500 m
Höhere Schule	1.500 m

Sonstige

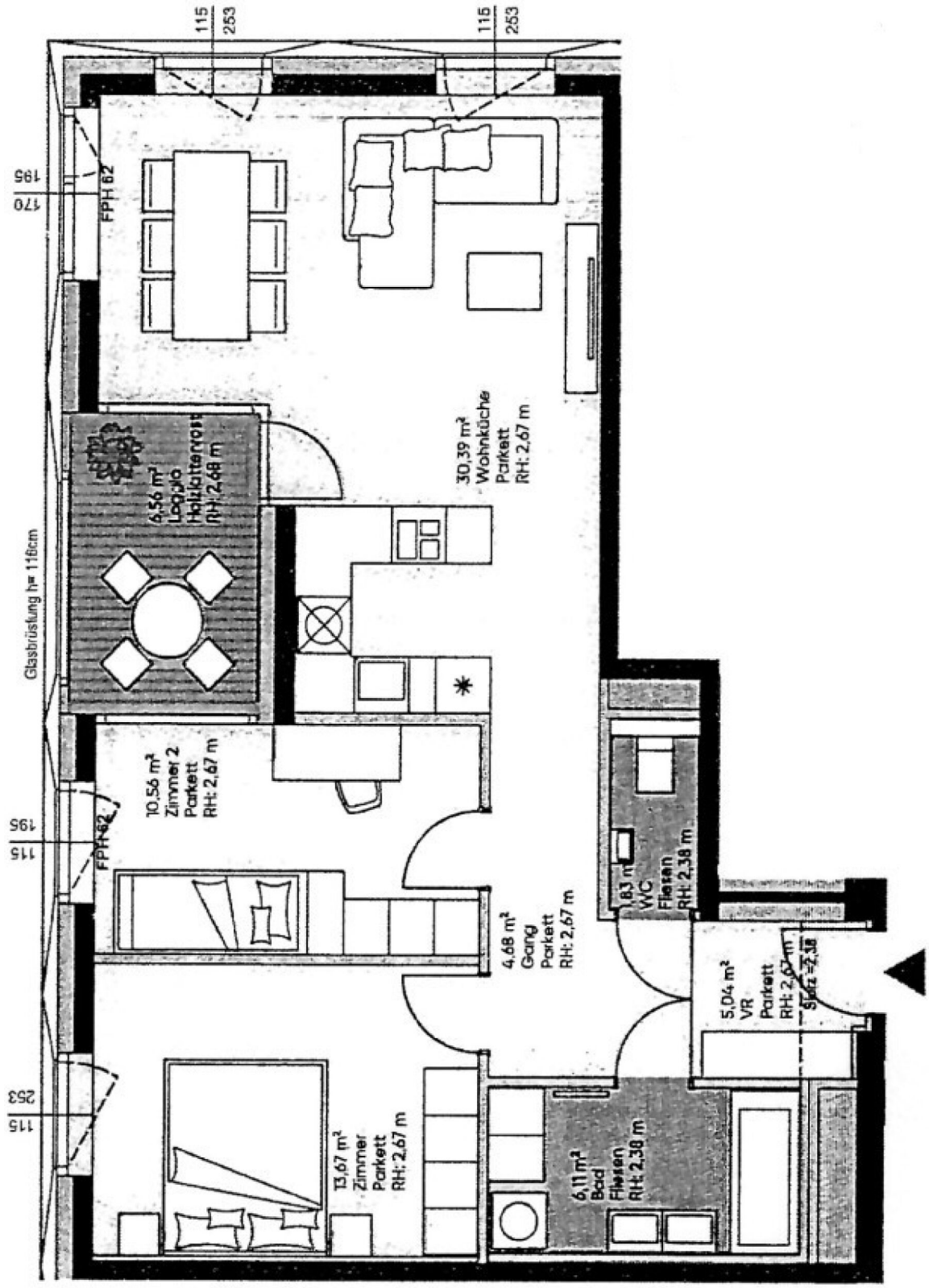
Geldautomat	500 m
Bank	500 m
Post	500 m
Polizei	500 m

Angaben Entfernung Luftlinie / Quelle: OpenStreetMap

BRI Immobilienmakler GmbH | Vermittlung
Peter-Jordan-Straße 8 | 1190 Wien | AT | Tel: [+43-1] 391 13 11 | Fax: dw 936
makler@brichard.at | www.brichard-makler.at | GFG: Michael Wagner, MSc
Firmenbuchnummer: FN 587598s | UID: ATU 78539119 | HG Wien

brichard
immobilienmakler

Plan



BRI Immobilienmakler GmbH | Vermittlung
Peter-Jordan-Straße 8 | 1190 Wien | AT | Tel: [+43-1] 391 13 11 | Fax: dw 936
makler@brichard.at | www.brichard-makler.at | GFG: Michael Wagner, MSc
Firmenbuchnummer: FN 587598s | UID: ATU 78539119 | HG Wien

Informationsblatt

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

ÖVI-Form Nr. 14M/07/2023

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters 2

II. Rücktrittsrechte 3

Das Mietobjekt wird Ihnen vom Immobilienmaklerunternehmen

BRI Immobilienmakler GmbH
Peter-Jordan-Straße 8, 1190 Wien
T: +43 664 417 417 9, E: makler@brichard.at

vertreten durch Michael Wagner, MSc

zur höchstpersönlichen Verwendung präsentiert. Eine Weitergabe von Geschäftsgelegenheiten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Immobilienmaklers.

Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirtschaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den Vermieter tätig ist.

Von der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder, empfohlene Geschäftsbedingungen gem. § 10 ImmMV 1996, BGBl. Nr. 297/1996
GZ 2023/05/05 – FVO Go/Pe – Form 14M/ÖVI

Medieninhaber: Österreichischer Verband der Immobilienwirtschaft
1070 Wien, Mariahilfer Straße 116/2. OG/2 • E-Mail: office@ovi.at • www.ovi.at

Diese Informationsbroschüre wurde auf Basis der aktuellen Gesetzestexte und ständiger Rechtsprechung sorgfältig erstellt und den Mitgliedsbetrieben von ÖVI und WKO zur Verfügung gestellt. Die Verwendung erfolgt unter der Voraussetzung, dass eine Haftung des Medieninhabers ausgeschlossen wird. Eine mögliche Schutzwirkung zugunsten Dritter wird ausdrücklich ausgeschlossen. Eine individuelle Abänderung oder auszugsweise Verwendung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung.

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters

Mit der Einführung des sogenannten »Bestellerprinzips« bei der Vermittlung von Mietwohnungen geht der Gesetzgeber ab 01.07.2023 davon aus, dass der Immobilienmakler in der Regel nur mit dem Erstauftraggeber eine Provision vereinbaren kann. Wenn der Immobilienmakler zunächst vom Vermieter oder von einem von diesem dazu Berechtigten beauftragt wird, kann er nur mit diesem eine Provision vereinbaren. Gleichzeitig wird der Makler im Regelfall auf seine Doppelmaklertätigkeit gem. § 5 MaklerG verzichten, vielmehr ausdrücklich gem. § 17 MaklerG erklären, dass er einseitig nur für den Vermieter tätig wird, nicht für den Mieter.

Gesetzestext § 17 a Maklergesetz

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

§ 17a. (1) *Wenn ein Vermieter oder ein von diesem dazu Berechtigter im eigenen Namen als erster Auftraggeber einen Immobilienmakler mit der Vermittlung eines Wohnungsmietvertrags beauftragt hat, kann der Immobilienmakler nur mit dem Vermieter bzw. dem von diesem Berechtigten eine Provision vereinbaren.*

(2) *Mit einem Wohnungssuchenden kann ein Immobilienmakler nur dann eine Provision vereinbaren, wenn ihn dieser als erster Auftraggeber mit der Vermittlung eines Wohnungsmietvertrags beauftragt hat.*

(3) *Auch mit dem Wohnungssuchenden als erstem Auftraggeber kann der Immobilienmakler keine Provision vereinbaren, wenn*

1. *der Vermieter oder der Verwalter am Unternehmen des Immobilienmaklers oder an einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 189a Z 8 UGB) unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder selbst, durch Organwalter oder durch andere maßgebliche Personen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben kann, oder wenn der Immobilienmakler am Unternehmen des Vermieters oder Verwalters oder an einem mit diesem verbundenen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder selbst, durch Organwalter oder durch andere maßgebliche Personen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben kann, oder*
2. *der Vermieter oder eine in Z 1 erster Satz genannte Person vom Abschluss eines Maklervertrags abgesehen hat, damit der Wohnungssuchende als Erstauftraggeber provisionspflichtig wird, oder*
3. *der Immobilienmakler eine zu vermietende Wohnung mit Einverständnis des Vermieters inseriert oder zumindest für einen eingeschränkten Interessentenkreis auf andere Weise bewirbt.*

(4) *Der Immobilienmakler hat jeden Maklervertrag über die Vermittlung eines Wohnungsmietvertrags unter Beifügung des Datums schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger festzuhalten. Bei Geltendmachung eines Provisionsanspruchs hat er dem Wohnungssuchenden darzulegen, dass kein Fall des Abs. 1 oder des Abs. 3 vorliegt.*

(5) *Eine Vereinbarung ist unwirksam, soweit sie*

1. *den Wohnungssuchenden zu einer Provision oder sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags an den nicht provisionsberechtigten Immobilienmakler oder an den Vermieter verpflichtet oder*
2. *den Wohnungssuchenden zu einer sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags ohne gleichwertige Gegenleistung an den früheren Mieter oder an einen sonstigen Dritten verpflichtet.*

§ 27 MRG bleibt unberührt.

(6) *Die Abs. 1 bis 5 und 7 gelten nicht für die Vermittlung von Wohnungsmietverträgen, die von Dienstgebern als Mieter geschlossen werden, um Dienstnehmern eine Dienst-, Natural- oder Werkswohnung (§ 1 Abs. 2 Z 2 MRG) zur Verfügung zu stellen.*

(7) *Sofern die Tat nicht bereits von § 27 Abs. 5 MRG erfasst ist, begeht eine Verwaltungsübertretung*

1. *wer als Immobilienmakler oder für ihn handelnder Vertreter entgegen Abs. 1, Abs. 3 oder Abs. 5 eine Provision oder sonstige Leistung vereinbart, fordert oder entgegennimmt,*
2. *wer als Vermieter oder für ihn handelnder Vertreter, als früherer Mieter oder sonstiger Dritter entgegen Abs. 5 Leistungen vereinbart, fordert oder entgegennimmt, oder*
3. *wer es als Immobilienmakler entgegen Abs. 4 unterlässt, einen Maklervertrag schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger festzuhalten*

und ist in den Fällen der Z 1 und Z 2 mit einer Geldstrafe bis 3600 Euro, im Fall der Z 3 mit einer solchen bis 1500 Euro zu bestrafen.

II. Rücktrittsrechte

1. Rücktritt vom Immobiliengeschäft nach § 30 a KSchG

Ein **Verbraucher** (§ 1 KSchG) kann **binnen einer Woche seinen Rücktritt erklären,** wenn,

- er seine Vertragserklärung am Tag der erstmaligen Besichtigung des Vertragsobjektes abgegeben hat,
- seine Erklärung auf den Erwerb eines Bestandrechts (insbes. Mietrechts), eines sonstigen Gebrauchs- oder Nutzungsrechts oder des Eigentums gerichtet ist, und zwar
- an einer Wohnung, an einem Einfamilienwohnhaus oder einer Liegenschaft, die zum Bau eines Einfamilienwohnhauses geeignet ist, und dies
- zur Deckung des dringenden Wohnbedürfnisses des Verbrauchers oder eines nahen Angehörigen dienen soll.

Die **Frist beginnt** erst dann zu laufen, wenn der Verbraucher eine Zweitschrift der Vertragserklärung und eine Rücktrittsbelehrung erhalten hat, d. h. entweder am Tag nach Abgabe der Vertragserklärung oder, sofern die Zweitschrift samt Rücktrittsbelehrung später ausgehändigt worden ist, zu diesem späteren Zeitpunkt. Das **Rücktrittsrecht erlischt** jedenfalls spätestens einen Monat nach dem Tag der erstmaligen Besichtigung. Die Vereinbarung eines Angelds, Reugelds oder einer Anzahlung vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 30 a KSchG ist unwirksam.

Eine an den Immobilienmakler gerichtete Rücktrittserklärung bezüglich eines Immobiliengeschäfts gilt auch für einen im Zug der Vertragserklärung geschlossenen Maklervertrag. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).

2. Das Rücktrittsrecht bei Nichteintritt maßgeblicher Umstände (§ 3 a KSchG)

Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn

- ohne seine Veranlassung,
- maßgebliche Umstände,
- die vom Unternehmer als wahrscheinlich dargestellt wurden,
- nicht oder in erheblich geringerem Ausmaß eingetreten sind.

Maßgebliche Umstände sind

- die erforderliche Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten,
- steuerrechtliche Vorteile,
- eine öffentliche Förderung oder die Aussicht auf einen Kredit.

Die **Rücktrittsfrist** beträgt eine Woche ab Erkennbarkeit des Nichteintritts für den Verbraucher, wenn er über dieses Rücktrittsrecht schriftlich belehrt wurde. Das Rücktrittsrecht endet aber jedenfalls einen Monat nach beidseitiger vollständiger Vertragserfüllung.

Ausnahmen vom Rücktrittsrecht

- Wissen oder wissen müssen des Verbrauchers über den Nichteintritt bei den Vertragsverhandlungen.
- Im einzelnen ausgehandelter Ausschluss des Rücktrittsrechtes (formularmäßig nicht abdeckbar).
- Angemessene Vertragsanpassung.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).